

Anschlussnutzungsvertrag Strom

(für höhere Spannungsebenen)

Kunden-/Projektnummer

Zwischen der

Städtische Werke Netz + Service GmbH
Königstor 3-13, 34117 Kassel
Amtsgericht Kassel: HRB 15211; Ust.-Ident.-Nr.: DE 272748881;
Marktstammdatenregisternummer: SNB935482852901

nachfolgend **Netzbetreiber** und

Frau Herr Firma

Titel Name / Vorname

Firma

Straße / Hausnummer PLZ Ort

HR-Nummer / Geburtsdatum Telefon E-Mail

ggf. in Vollmacht handelnder Vertreter des Anschlussnutzers¹

nachfolgend **Anschlussnutzer**,

- beide gemeinsam **Vertragsparteien** genannt -

wird folgender Vertrag unter Zugrundelegung der nachstehenden Daten geschlossen:

Vertragsnummer Vertragsbeginn

Beschreibung des Netzanschlusses: Flur Flurstück Gemarkung

Straße / Hausnummer PLZ Ort

Marktstammdatenregisternummer:²

Zählpunktbezeichnung bzw. Messlokations-ID:²

Marktlokations-ID:²

¹ sofern zutreffend, Vollmacht als Anlage 3 zu diesem Vertrag beifügen

² soweit vorhanden; ggf. mehrere

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Netzanschlussspannung in kV ³	Verschiebungsfaktor $\cos \phi$
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Elektrische Scheinleistung in kVA ³	Elektrische Wirkleistung in kW ⁴

Netzebene der Abrechnung	HS	HS/MS	MS	MS/NS	
Netzebene der Messung	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS

ggf. Art und Umfang der Messung

Der Anschlussnehmer ist mit dem Anschlussnutzer	identisch	abweichend
---	-----------	------------

Falls abweichend, Daten des Anschlussnehmers:

Frau Herr Firma

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Titel	Name / Vorname

Firma

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße / Hausnummer	PLZ	Ort

Weitere Bestimmungen zum Vertrag:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung	3
§ 3 Vertragsdauer; Kündigung	3
§ 4 Allgemeine Bedingungen	3

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

³ Vorzuhaltende elektrische Scheinleistung zur Entnahme am Netzanschluss (Entnahmekapazität). Wenn mit dem Anschlussnehmer eine gemeinsame Entnahmekapazität vereinbart wurde, sind die Anlagen aufzuführen, für die eine gemeinsame Entnahmekapazität vereinbart wurde.

⁴ Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung zur Entnahme am Netzanschluss

(2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

(3) Der Netzanschluss und die Eigentums Grenzen sind in Anlage 1 beschrieben.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen einen Netznutzungsvertrag,
- b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Entnahmekapazität).

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem auf dem Deckblatt unter Vertragsbeginn genannten Datum in Kraft.

(2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des in Anlage 1 beschriebenen Netzanschlusses.

(3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen,

- a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
- b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, oder
- c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

(4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.netzplusservice.de abgerufen werden können.

Anschlussnutzer	Netzbetreiber
	Kassel, den
Ort, Datum	
	Städtische Werke Netz + Service GmbH
Unterschrift	

Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentums Grenzen
- Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)
- Anlage 3: Vollmacht eines für den Anschlussnutzers handelnden Vertreters [optional]
- Anlage 4: Widerrufsbelehrung/Widerrufsformular [nur für Privatkunden]